

**Geschäftsordnung
des Senates
der Hochschule für Musik und Theater
„Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig**

§ 1 Vorsitz

- (1) Der Rektor führt den Vorsitz in den Sitzungen des Senates.
- (2) Der Rektor wird im Verhinderungsfall durch einen der Prorektoren vertreten. Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge: Prorektor für Lehre und Studium, Prorektor für Künstlerische Praxis.

§ 2 Einberufung

- (1) Der Rektor beruft den Senat zu den Sitzungen ein. Termin und Tagesordnung werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (2) Der Senat ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder wenn alle Vertreter einer Mitgliedergruppe dies verlangen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Einladungen gehen den Mitgliedern des Senates spätestens eine Woche vor der Sitzung zu. Sie enthalten die Tagesordnung der Sitzung. Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände sind beizufügen. In außergewöhnlichen Fällen, die keinen Aufschub vertragen, kann die Einladungsfrist verkürzt werden. In diesem Fall kann die Einladung auch mündlich erfolgen.
- (2) Gegenstände, zu deren Behandlung nicht fristgemäß eingeladen worden ist, können in der Sitzung selbst nur zur Beratung und Beschlussfassung gestellt werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senates zustimmt.
- (3) Gegenstände, die nach Absatz 2 nicht erledigt werden, sollen in der nächsten Sitzung des Senates vorrangig behandelt werden.
- (4) Im Verhinderungsfall sind Entschuldigungen unter Angabe des Verhinderungsgrundes dem Rektor vor Sitzungsbeginn schriftlich oder per E-Mail zu übermitteln.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Rektor stellt die Tagesordnung auf.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied des Senates schriftlich oder per E-Mail bis 15:30 Uhr des Vortages, in Ausnahmefällen bis zum Beginn der Sitzung gestellt werden.

...

(3) Die endgültige Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Sitzung festgestellt. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann auch während der Sitzung geändert werden.

(4) Unter den Tagesordnungspunkten „Verschiedenes“, „Mitteilungen“ und „Anfragen“ können Beschlüsse nur zur Festsetzung von Terminen oder zu Verfahrensfragen von nicht erheblicher Bedeutung gefasst werden.

§ 5 Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Mitglied des Senates darf weder beratend noch in der Beschlussfassung mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. seinem derzeitigen oder früheren Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Verlobten,
2. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten,
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

1. für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
2. wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Mitglieder- oder Bevölkerungsgruppe berührt.

(3) Das Senatsmitglied ist verpflichtet, dem Vorsitzenden vor der Sitzung eine mögliche Befangenheit mitzuteilen.

§ 6 Verhandlungsführung

(1) Der Rektor eröffnet, leitet und beendet die Sitzung des Senates. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Der Rektor hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen. Er kann auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu einer unmittelbaren Erwiderung, zu einer persönlichen Erklärung oder zu einer aufgeforderten Stellungnahme erteilen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Rektor stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

...

(2) Nach Eröffnung der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit nur auf Antrag überprüft. Wahlen und Abstimmungen, die dem Antrag vorausgehen, sind gültig. Während einer Abstimmung oder Wahl ist der Antrag nicht zulässig.

(3) Der Rektor hat im Falle der Feststellung der Beschlussunfähigkeit die Sitzung zu beenden.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgetragen werden. Die Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände. Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind bevorzugt zuzulassen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- Begrenzung der Redezeit
- Schließung der Rednerliste
- Schließung der Debatte
- Unterbrechung der Sitzung
- Vertagung
- Nichtbefassung mit einem Antrag
- Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlvorganges wegen offensichtlicher Formfehler
- Feststellung sonstiger Verfahrensfehler.

(3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung. Bei Widerspruch ist nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag durch den Senat abzustimmen.

§ 9 Sachanträge und Abstimmungen

(1) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können gestellt werden, solange der Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes vom Rektor nicht festgestellt worden ist.

(2) Der Rektor eröffnet nach Abschluss der Beratung die Abstimmung. Anträge zum Abstimmungsgegenstand oder zur Worterteilung dazu sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr zulässig.

(3) Der Rektor hat sich vor der Abstimmung zu vergewissern, dass den Mitgliedern der Inhalt der vorliegenden Sachanträge und die Bedeutung der Abstimmung gegenwärtig sind. Sachanträge sollen, sofern sie den Senatsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen, unmittelbar vor der Abstimmung in vollem Wortlaut verlesen werden.

(4) Liegen zu demselben Gegenstand mehrere konkurrierende Sachanträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, so sind weniger weitgehende Anträge erledigt. Kann der Rektor nicht feststellen, welcher Sachantrag der weitestgehende ist, so wird in der Reihenfolge der Antragstellung abgestimmt.

(5) Abstimmungen finden in der Regel durch Handaufheben statt. Auf Verlangen eines Mitglieds des Senates muss geheim abgestimmt werden; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.

(6) Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Auf § 81 Abs. 4 SächsHSG wird verwiesen.

§ 10 Eilentscheidungen

(1) In unaufschiebbaren Angelegenheiten beschließt anstelle des Senates das Rektorat.

(2) Der Rektor informiert den Senat in dessen nächster Sitzung über die getroffene Entscheidung. Ist der Beschluss noch nicht vollzogen, beschließt der Senat über die Angelegenheit.

§ 11 Protokollierung

(1) Über die Sitzungen des Senates werden Protokolle angefertigt.

(2) Das Protokoll ist den Senatsmitgliedern zusammen mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung zuzusenden. Nach Klärung eventueller Einsprüche ist das Protokoll durch den Senat in seiner nächsten Sitzung zu genehmigen.

(3) Ein Kurzprotokoll wird in der Hochschule veröffentlicht.

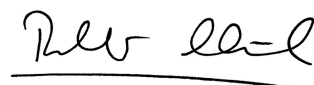
§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senates geändert werden.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 06. Mai 2009.

Leipzig, 16. Dezember 2009



Prof. Robert Ehrlich
Rektor